

richs II. ja nicht Grundbesitz, sondern Amtsgewalt betraf (oder umgekehrt Grundbesitz ohne Grafengewalt). Und wie ihnen im Verlauf von zweieinhalb Jahrhunderten, zumal in dem an Umschichtungen reichen 13. Jahrhundert, *cometia et advocatia* zugewachsen sind, ist ein Vorgang, der anscheinend nicht mehr zu erhellen ist. So ist es denn nicht ganz sicher, ob die gräflichen Rechte der Wohldenberger in Liermunde aus dem Besitz der Grafen von Werder stammen und auf diesem Weg bis zur Schenkung Heinrichs II. zurückverfolgt werden können.

Etwas klarer scheint ein Gandersheimer Komitat in Nauen am nordwestlichen Harzrand bezeugt zu sein. 1225 übertrugen die Grafen Konrad und Bertold von Wernigerode mit Zustimmung der Äbtissin Bertha von Gandersheim das Recht, das sie dort *ratione comecie* an einer halben Hufe hatten, an Kloster Neuwerk in Goslar, und Bertha stellte ihrerseits über ihren Konsens eine Urkunde aus⁸⁷. Zu dieser Zeit mag Nauen zum Ambergau gerechnet worden sein. Im frühen 11. Jahrhundert könnte es dagegen in dem mysteriösen Wenz- oder Densigau gelegen haben, wo das DH II 444 dem Damenstift die Grafenrechte zugesprochen hat.

Man hat schließlich vermutet, daß weitere Wohldenberger Grafschaften, diejenige im Ambergau, die *comecia ad Ris* (Berelries) und die *maior comecia*, aus Gandersheimer Besitz stammten⁸⁸, doch ist das alles recht hypothetisch. Keine von ihnen, und im besonderen nicht die *maior comecia*, werden im Gandersheimer Lehensverzeichnis des 12. Jahrhunderts genannt, wo man sie unter den *beneficia* bzw. *bona* erwarten würde, die die Wohldenberger Grafen Burchard I. und Ludolf II. vom Stift hatten⁸⁹. Es wäre auch recht verwunderlich, wenn Botos Grafschaft den Gandersheimer Damen ohne große Einbußen in all den Jahrhunderten erhalten geblieben wäre. Sollten sie ungerupft durch die Wirren des Sachsenkriegs und des Investiturstreits hindurchgekommen sein, während Hildesheim und Halberstadt gleichzeitig so viele Federn lassen mußten? Wie immer man das im einzelnen beurteilen mag: ziemlich sicher ist, daß das Stift den Komitat, den es 1021 geschenkt bekommen hatte, nicht in eigener Verwaltung behalten hat.

⁸⁷) G. Bode, UB der Stadt Goslar 1 (1893) S. 449 f. Nr. 449 f.

⁸⁸) Petke (wie Anm. 75) S. 447–467.

⁸⁹) Petke S. 551–561. Heinrich II. hatte dem Stift nicht die gräflichen Befugnisse (so Petke S. 452) im Flenithigau, wo die *maior comecia* lag, übertragen, sondern die 1021 verschenkte Grafschaft betraf u. a. den Flenithigau; wieviel von ihm und zumal ob derjenige Teil, der die *maior comecia* ausmachte, zu Botos *comitatus* gehört hatte, ist unbekannt.